

## **Kein Ausschluss der Arglosigkeit allein aufgrund vorheriger Bedrohung des Opfers**

*BGH Urt. v. 24.05.2023, Az. 2 StR 320/22*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Seit Anfang Februar 2020 unterhielt der Angeklagte eine außereheliche Beziehung zu dem später getöteten Opfer. Das Verhältnis war von Streitigkeiten geprägt, was auch zu einem Polizeieinsatz wegen körperlicher Gewalt und einer Strafanzeige seitens der Geschädigten führte. Der Angeklagte bestimmte und kontrollierte das Freizeitverhalten der Geschädigten. Er drohte ihr, sie zu töten, sollte sie seinen Weisungen nicht Folge leisten. Als diese sich von ihm darauf trennen wollte, drohte er, dass sie dies sie „teuer bezahlen“ würde. Am Tattag forderte der Angeklagte über Whats-App seine Ehefrau auf, ihm seine im Keller des Familienanwesens verwahrte Schusswaffe zugänglich zu machen und holte diese bei ihr ab. Anschließend fuhr er mit dem Opfer auf dem Beifahrersitz zu einer abgelegenen Stelle. Mittels der zuvor besorgten Schusswaffe schoss er aus einer Entfernung von höchstens einem Meter, entweder von hinten oder durch das geöffnete Beifahrerfenster oder durch die geöffnete rückwärtige Beifahrertür, zwei Mal in den Kopf der Geschädigten, in der Absicht, diese zu töten. Die Strafkammer konnte jedoch nicht feststellen, in welcher Reihenfolge und mit welchem zeitlichen Abstand die beiden Schüsse abgegeben worden waren.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das LG Köln hatte den Angeklagten „lediglich“ wegen Totschlags verurteilt. Begründet wurde dies damit, dass das Mordmerkmal der Heimtücke nicht vorläge, weil nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen sei, dass sich die Geschädigte im Moment der ersten Schussabgabe keines Angriffs durch den Angeklagten auf ihr Leben versehen und der Angeklagte dies bewusst ausgenutzt habe. Es sei vielmehr denkbar, dass der Angeklagte der Geschädigten die Schusswaffe zuvor vorgehalten und diese damit bedroht habe. Auch das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe wurde abgelehnt, da ein solches Motiv nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar sei.

Der BGH hielt diese Schlussfolgerungen jedoch für fehlerhaft. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers sei grds. der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Der Angriff beginne aber nicht erst mit der eigentlichen Tötungshandlung, hier der Schussabgabe, sondern umfasst auch die unmittelbar davor liegende Phase. Auch sei für heimtückisches Handeln kein heimliches Vorgehen erforderlich. So könne ein Opfer auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig gegenübertritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff jedoch so kurz ist, dass dem Opfer keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen. Ein heimtückisches Vorgehen könne zudem auch in Vorkehrungen liegen, die der Täter ergreift, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern diese bei der Tat noch fortwirken. Ob das Opfer zu Beginn des Tötungsangriffs noch arglos war, sei hier ohne Bedeutung. Laut BGH hätte sich das LG Köln damit auseinandersetzen müssen, ob das Opfer überhaupt die Möglichkeit zur Flucht oder Verteidigung hatte.

### **III. Problemstandort**

Die Erfüllung des Mordmerkmals der Heimtücke trotz potenzieller vorheriger Bedrohung des Opfers mit der Tatwaffe.